

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1926

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1926

12. Stück

45. Gesetz: Erhebung der Großgemeinde Mattersburg zur Stadt.
 46. Gesetz: Erhebung der Großgemeinde Neusiedl am See zur Stadt.
 47. Kundmachung: Zuerkennung von Subventionen aus dem Abgabenanteilsfonds.
 48. Kundmachung: Übernahme des Zinsendienstes für von Gemeinden aufzunehmende Darlehen auf den Abgabenanteilsfonds.
 49. Kundmachung: Ausschreibung der Neuwahl der Gemeindevertretung in Nickelsdorf.
 50. Kundmachung: Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Podersdorf und Gols.
 51. Kundmachung: Vergütungssätze für die Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung.
 52. Gesetz: Befolgung der burgenländischen Landesangestellten (Gehaltsgesetz).

45. Gesetz vom 15. Jänner 1926, betreffend die Erhebung der Großgemeinde Mattersburg zur Stadt.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Mattersburg wird zur Stadt erhoben.

§ 2. (1) An Stelle der Bezeichnung „Gemeindevorstand“ tritt die Bezeichnung „Stadtjenat“. Dessen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträte“.

(2) In der Bezeichnung des Gemeindefekretariates tritt keine Änderung ein.

Der Präsident des Landtages:
Brugnak

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

46. Gesetz vom 10. April 1926, betreffend die Erhebung der Großgemeinde Neusiedl am See zur Stadt.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Neusiedl am See wird zur Stadt erhoben.

§ 2. (1) An Stelle der Bezeichnung „Gemeindevorstand“ tritt die Bezeichnung „Stadtjenat“. Dessen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträte“.

(2) In der Bezeichnung des Gemeindefekretariates tritt keine Änderung ein.

Der Präsident des Landtages:
Brugnak

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

47. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 14. Juni 1926, Z. V—1388, betreffend die Zuerkennung von Subventionen aus dem Abgabenanteilsfonds.

Der burgenländische Landtag hat auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, L.G.Bl. Nr. 18, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Aus dem Abgabenanteilsfonds werden gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, L.G.Bl. Nr. 18, als Subvention zuerkannt:

1. Der Stadtgemeinde Mattersburg zur Deckung der Reparaturauslagen an der alten Mittelschule 28.000 S

Mit der Gewährung obiger Subvention wird die zum Zwecke des Baues eines Mittelschulgebäudes für ein Darlehen von 50.000 S erfolgte Übernahme des Zinsendienstes (siehe Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 9. Februar 1926, Z. V—350, L.G.Bl. Nr. 5, Punkt 24, aus 1926) außer Kraft gesetzt.

2. Zur Errichtung eines Landesaltersheimes 150.000 S
Durch Gewährung dieser Subvention werden die Landtagsbeschlüsse vom 10. Juli 1925 auf Gewährung einer Subvention von je 50.000 S für die Alters- und Stichenheime für die Bezirke Eisenstadt und Neusiedl bzw. Mattersburg und vom 8. Jänner 1926 auf Gewährung einer Subvention von 50.000 S für ein Bezirksaltersheim in Eisenstadt außer Kraft gesetzt.
3. Zur Herstellung der Gemeindefstraße Draßburg—Jagersdorf 3000 S
4. Für den Straßenbau Krottendorf 2000 S
5. Für den Ausbau der Gemeindefstraße Hornstein—Pottendorf 8000 S
6. Für den Straßenbau der Gemeinde Sauerbrunn 5000 S
7. Zur Anschaffung von Pneus für die bereits in Bestellung gebrachten beiden Sanitätsautos bis zu 6000 S

Zusammen 202.000 S

Von der burgenländischen Landesregierung.

48. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 14. Juni 1926, Z. V—1388, betreffend Übernahme des Zinsendienstes für von Gemeinden aufzunehmende Darlehen auf den Abgabenanteilsfonds.

Der burgenländische Landtag hat auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, L.G.Bl. Nr. 18, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, L.G.Bl. Nr. 18, wird für nachstehende Darlehen der Zinsdienst bis zum Höchstbetrage von 30/0 über den jeweiligen Zinsfuß der Nationalbank für 5 Jahre auf den Abgabenteilsfonds übernommen:

a) Stiftungs Krankenhaus in Oberwart für	40.000 S
b) Amtshausbau der Gemeinde Neudörfel für	50.000 S
Zusammen 90.000 S	

Von der burgenländischen Landesregierung.

49. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 15. Juni 1926, Z. V—1368/5, betreffend die Ausschreibung der Neuwahl der Gemeindevertretung in Nickelsdorf.

Die für den 13. Juni 1926 festgesetzte Wahl der Gemeindevertretung von Nickelsdorf wird verschoben und die Wahl für Sonntag, den 18. Juli 1926 angeordnet.

Dies wird im Sinne des Art. V des Gesetzes

51. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 13. Mai 1926, Z. I—186/5, betreffend die Vergütungssätze für die Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung.

Im Sinne des § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 25. Mai 1925, B.G.Bl. Nr. 171, setze ich

vom 23. November 1922, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1923, kundgemacht.

Von der burgenländischen Landesregierung.

50. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 14. Juni 1926, Z. V—442/5, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Podersdorf und Gols.

Der burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1926 folgenden Beschluß gefaßt:

Die derzeit zum Gebiete der Gemeinde Gols gehörigen, jedoch im bürgerlichen Eigentum der Gemeinde Podersdorf stehenden Parzellen Nr. 9576/1 See im Ausmaße von 110 Joch 436 Quadratklaster; Nr. 9576/2a Weiden im Ausmaße von 90 Joch 745 Quadratklaster; Nr. 9577/1 See im Ausmaße von 36 Joch 467 Quadratklaster; Nr. 9578/1 See im Ausmaße von 58 Joch 130 Quadratklaster, Einlage-Zahl 1163 des Grundbuches Gols werden dem Gemeindegebiete Podersdorf einverleibt. Von der burgenländischen Landesregierung.

hiermit nach Herstellung des Einvernehmens mit der Heeresverwaltungsstelle für das Burgenland und der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland die Vergütungssätze für Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung ab 1. Juni 1925 folgendermaßen fest:

Land: Burgenland.						
In Gemeinden der Orts- klasse	Für die Beistellung des Brennmaterials und Koch- geschirrs bei der Unter- bringung von Unteroffizieren und Wehrmännern	Für die Beistellung der Liegstätte bei der Unter- bringung der Unteroffiziere und Wehrmänner und zwar für		Für die Beistellung von Streu bei der Unterbringung eines Pferdes und zwar für		
	Betrag	Bett	Liegestroh	Stroh	Gleich- wertiger Notbehelf	Nicht gleich- wertiger Notbehelf
	für je 1 Mann und 1 Tag			für je 1 Pferd und 1 Tag		
	i n G r o ß e n					
A	19	12	25	19	12	8
B	12	9	24	17	10	6
C	11	7	22	16	8	4

Der Landeshauptmann: Rauhofer

52. Gesetz vom 10. April 1926 über die Besoldung der burgenländischen Landesangestellten (Gehaltsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Auf die burgenländischen Landesangestellten,

deren Dienstrecht durch das Landesangestelltengesetz (Gesetz vom 16. Dezember 1924, L.G.Bl. Nr. 9 von 1925) und durch das Sekretärsgesetz (Gesetz vom 26. Juni 1924, L.G.Bl. Nr. 39) geregelt wurde, sind unter Wahrung der Diensthoheit des Landes die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes der Bundesangestellten

(Bundesgesetz vom 18. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 245), die nachfolgenden Abänderungen dieses Gesetzes und allfällige auf Grund dieser Gesetze erlassene Verordnungen der Bundesregierung sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Die von der Landesregierung den Landesangestellten bis zum Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes flüssiggemachten Bezüge gelten als gesetzliche Bezüge. Durch die Gebührenregelung auf Grund dieses Gesetzes darf eine Schmälerung der

bisherigen Bezüge eines Landesangestellten nicht eintreten.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1926 in Kraft.

(2) Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages:
Brugnak

Der Landeshauptmann:
Rauhofer